

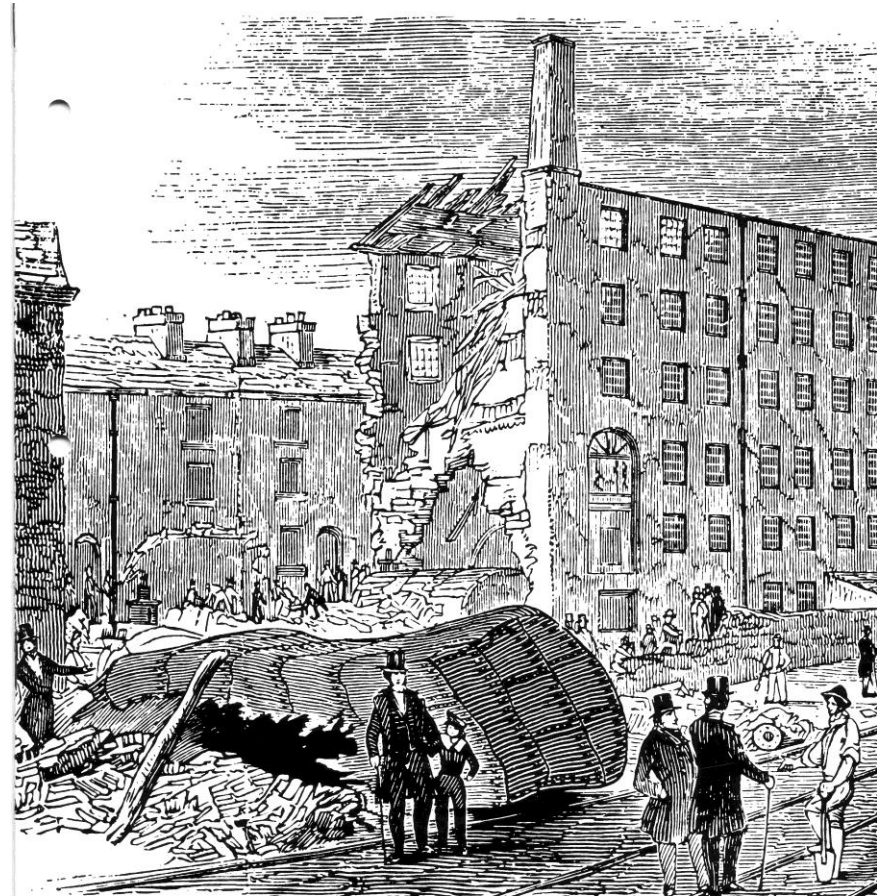
# Bauteilzuverlässigkeit – Schäden und ihre Vermeidung -Sicht eines Versicherers-

- Aus Schaden wird man „hoffentlich“ klug.
- Sind Fehler und Mängel zu unterscheiden?
- Was ist Regel der Technik und wie unterscheidet sich diese zum Stand der Technik?
- Wer trägt das Entwicklungsrisiko?
- Sind Gewährleistungs-, Mängelansprüche und Garantie das selbe?
- Wie unterscheiden sich Schadenverhütung und Schadenminderung (§§ 82 & 83 VVG)
- Beispiele:
  - Generatorlagerschäden an Windenergieanlagen
  - gerissene Hydraulikkolbenstange
  - steuerbare Verdunklung einer Verglasung

**Dipl.-Ing. Christoph Harden**  
AXA-Versicherung AG  
Technische Versicherungen  
Leiter der Gruppe TV Schaden

# Werden wir aus Schaden klug?

Bild von 1845 aus der  
„Illustrated London News  
27.12.1845“. Verm. 90 Tote!



# Gewährleistung, Mangel, Garantie

In §§ 633 & 634BGB oder auch § 13 VOB ODER § 14 VOL/B Mängelansprüche

Gesprochen wird von Sachmangel oder Rechtsmangel. Der alte Begriff der Gewährleistung ist entfallen.

Verjährungsfristen 2 Jahre oder bei Bauwerken 5 Jahre .

Der Mangel muss bei Gefahrübergang vorliegen, jedoch können auch später auftretende Defekte, Sachmängel sein, wenn sie schon bei Gefahrübergang *im Keim* angelegt waren (so genannte *Keimtheorie*).

Es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft von Beginn an.

Garantie ist eine weitergehende Zusicherung (nicht gesetzlich) des Verkäufers bzw. Lieferanten, die gesondert vereinbart werden muss.